Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLA- MENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr.: 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen
KOM-Nr.:	COM(2017) 481 final
BR-Drucksache:	623/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MILI / Az. 114.47
Zielsetzung:	Mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wurde ein spezifischer europäischer Rechtsstatus für europäische politische Parteien und politische Stiftungen geschaffen und ihre Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geregelt. Die Verordnung wurde verabschiedet, um die Sichtbarkeit, Anerkennung, Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht europäischer politischer Parteien und Stiftungen zu verstärken. Unter bestimmten Voraussetzungen wurde politischen Parteien und Stiftungen die Möglichkeit eingeräumt, durch Eintragung auf europäischer Ebene europäischen Rechtsstatus zu erlangen und damit einen besseren Zugang zu Finanzhilfen der EU zu erhalten. Zu den Voraussetzungen zählt unter anderem, dass sie in einer ausreichenden Zahl von EU-Mitgliedstaaten vertreten sind und ihre Programme und Tätigkeiten mit den Werten, auf die sich die Europäische Union gründet, im Einklang stehen, d.h. Achtung von Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die Kommission ist in ihrem Bericht über die Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 zu

dem Schluss gelangt, dass noch einiges getan werden muss, um die Bürgerbeteiligung und die Inklusivität der Wahlen zu erhöhen, die europäische Dimension der politischen Debatte zu stärken, den Trend der niedrigen Wahlbeteiligung umzukehren, die demokratische Legitimität der politischen Willensbildung der EU weiter zu steigern, die Verbindung zwischen nationalen und europäischen Parteien hervorzuheben und die politische Rechenschaftspflicht zu fördern. Zudem weist das bestehende Regelwerk trotz der Fortschritte, die mit der Verordnung Nr. 1141/2014 erzielt worden sind, nach wie vor Lücken auf, die es zu schließen gilt.

Wesentlicher Inhalt:

Mit dem Ziel die Finanzierung der europäischen politischen Parteien und politischen Stiftungen zu reformieren sehen die vorgelegten Pläne im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- 1. Mit Blick auf die Erlangung des europäischen Rechtsstatus durch Eintragung ist es erforderlich, eine echte transnationale Dimension der europäischen politischen Parteien und politischen Stiftungen zu gewährleisten. Zur Stärkung der Verbindung zwischen der Politik auf nationaler Ebene und auf Unionsebene und um zu verhindern, dass eine nationale Partei künstlich mehrere europäische politische Parteien mit ähnlichen oder identischen politischen Tendenzen gründet, sollte es im Hinblick auf die für eine Eintragung der Bündnisse als europäische Partei vorgeschriebene Mindestvertretung unzulässig sein, die Mitglieder derselben nationalen Partei verschiedenen politischen Bündnissen zuzurechnen. Daher sollten für die Zwecke der vorgeschriebenen Mindestvertretung ausschließlich politische Parteien und nicht länger Einzelpersonen berücksichtigt werden.
- 2. Europäische politische Parteien und Stiftungen sollten die Möglichkeit erhalten, einen größeren Teil der für ihre Finanzierung vorgesehenen Mittel des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union abzuschöpfen. Daher sollte der höchstzulässige Anteil an Finanzbeiträgen oder Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu den

- im Haushalt einer europäischen politischen Partei ausgewiesenen jährlichen erstattungsfähigen Ausgaben und zu den förderfähigen Kosten einer europäischen politischen Stiftung erhöht werden.
- 3. Aus Transparenzgründen und um die Überprüfung europäischer politischer Parteien sowie deren demokratische Rechenschaftspflicht und die Verbindung zwischen der europäischen Zivilgesellschaft und den Unionsorganen, insbesondere dem Europäischen Parlament, zu stärken, sollte der Zugang zu Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Mitgliedsparteien das Programm und das Logo der jeweiligen europäischen politischen Partei veröffentlichen und dass Informationen über die Geschlechterverteilung unter den Kandidaten der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bereitgestellt werden.
- 4. Um für eine verhältnismäßigere Zuweisung der Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu sorgen, die die tatsächliche Unterstützung der Wähler einer europäischen politischen Partei objektiv widerspiegelt, sollte die Finanzierung der europäischen politischen Parteien und der ihnen angeschlossenen politischen Stiftungen enger an ein nachweisbares Maß an Wählerunterstützung geknüpft sein. Daher sollten die Regeln für die Verteilung der Finanzierung in einer Weise angepasst werden, die den Anteil der Sitze jeder europäischen politischen Partei im Europäischen Parlament (d. h. die Zahl ihrer gewählten Mitglieder) stärker berücksichtigt.
- 5. Erfüllt eine europäische politische Partei oder politische Stiftung aufgrund veränderter Umstände eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr, sollte sie aus dem Register gelöscht werden.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass eine europäische politische Partei oder politische Stiftung innerhalb einer angemessenen Frist aus dem Register ge-

löscht werden kann, falls die Eintragung dieser Partei oder Stiftung auf der Grundlage von falschen oder unvollständigen Angaben beschlossen worden ist. 7. Der Schutz der finanziellen Interessen der EU sollte dadurch gestärkt werden, dass im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen eine wirksame Wiedereinziehung von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gewährleistet ist, indem eine Wiedereinziehung unrechtmäßig gezahlter Beträge von für den Verstoß verantwortlichen Einzelpersonen ermöglicht wird. 8. Um die Auswirkungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung auf der Grundlage der umfassenden Erkenntnisse aus ihrer praktischen Anwendung bewerten zu können, sollte der Zeitpunkt der vorgeschlagenen umfassenden Überprüfung verschoben werden. 9. Die neuen Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung des Programms und des Logos europäischer politischer Parteien sowie der Informationen über die Geschlechterverteilung sollten so weit wie möglich bereits auf Finanzierungsanträge für das Jahr 2019, in dem Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden werden, zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund sollten Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung Keine Bedenken des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung): **Besonderes schleswig-holsteinisches** Nein Interesse?: Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat 19. Oktober 2017 a) b) Rat: b) nicht bekannt. c) ggf. Fachministerkonferenzen, entfällt. c) etc.